I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1555/96 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1996

mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 kann bei der Einfuhr bestimmter unter die Verordnung fallender Erzeugnisse neben dem im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zoll ein zusätzlicher Einfuhrzoll (Zusatzzoll) erhoben werden, wenn die Bedingungen des Artikels 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft (3) erfüllt sind, es sei denn die Einfuhren können keine Störungen des Gemeinschaftsmarkts verursachen, oder die Auswirkungen stehen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel.

Diese Zusatzzölle können unter anderem erhoben werden, wenn die Einfuhrmenge der betreffenden Erzeugnisse, die auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrlizenzen oder nach den im Rahmen der Präferenzabkommen eingeführten Verfahren ermittelt wird, nach Erzeugnissen und Anwendungszeiträumen eine gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens über die Landwirtschaft festgesetzte Auslösungsschwelle überschreitet.

Der Zusatzzoll kann nur auf Einfuhren erhoben werden, deren zolltarifliche Einstufung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95 (5), zur Anwendung des höheren spezifischen Zolls führt und auf Einfuhren, die außerhalb von im Rahmen der Welthandelsorganisation eröffneten Kontingenten eingeführt werden.

Für Einfuhren, für die hinsichtlich des Wertzolls oder des spezifischen Zolls Zollpräferenzen gelten, ist bei der Berechnung des Zusatzzolls diesen Präferenzen Rechnung zu tragen.

Erzeugnisse, die sich auf dem Transportweg in die Gemeinschaft befinden, sind gleichfalls von der Anwendung des Zusatzzolls ausgenommen. Es ist also angezeigt, diesbezüglich spezifische Vorschriften vorzusehen.

Die Einführung der Einfuhrlizenzregelung greift nicht ihrer Ablösung durch ein Verfahren der raschen und informatisierten Registrierung der Einfuhren vor, sobald dieses Verfahren rechtlich abgestürzt und praktisch angewendet werden kann. Eine entsprechende Bewertung wird am 31. Dezember 1997 erfolgen.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, im folgenden „Zusatzzölle" genannt, können nach den Bedingungen dieser Verordnung auf die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse angewandt werden.

Artikel 2

Die Auslösungsschwellen und die Anwendungszeiträume für die im Anhang genannten Erzeugnisse werden jährlich festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.
(5) ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

Artikel 3

1. Sobald festgestellt wird, daß die auf der Grundlage der erteilten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 oder nach den Verfahren der Präferenzabkommen ermittelten Einfuhrmengen eines Erzeugnisses, für das die Schutzklausel gilt, während eines bestimmten Zeitraums die gemäß Artikel 2 festgesetzte Auslösungsschwelle überschreiten, wird von der Kommission ein Zusatzzoll erhoben.

2. Der Zusatzzoll gilt für Einfuhren im Rahmen einer Einfuhrlizenz, die nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieses Zolls erteilt wurde, sowie für Einfuhren, die nach diesem Zeitpunkt im Rahmen des durch ein Präferenzabkommen eingeführten Verfahrens nach Absatz 1 getätigt wurden, vorausgesetzt, daß

— ihre zolltarifliche Einstufung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 bewirkt, daß bei der Einfuhr die höchsten spezifischen Zölle für die Einfuhren aus dem betreffenden Ursprungsland anwendbar sind;

— die Einfuhr während des Anwendungszeitraums des Zusatzzolls getätigt wird.

Artikel 4

1. Der gemäß Artikel 3 erhobene Zusatzzoll entspricht einem Drittel des im gemeinsamen Zolltarif für das betreffende Erzeugnis vorgesehenen Zolls.

2. Für Einfuhren, für die hinsichtlich des Wertzolls Zollpräferenzen gelten, entspricht der Zusatzzoll, soweit Artikel 3 Absatz 2 Anwendung findet, einem Drittel des für das betreffende Erzeugnis geltenden spezifischen Zolls.

Artikel 5

1. Von der Erhebung des Zusatzzolls ausgenommen sind:

a) Erzeugnisse, die im Rahmen von Zollkontingenten gemäß Anhang 7 der Kombinierten Nomenklatur eingeführt werden,

b) Erzeugnisse, die sich im Sinne von Absatz 2 auf dem Transportweg in die Gemeinschaft befinden.

2. Erzeugnisse auf dem Transportweg in die Gemeinschaft sind Erzeugnisse, die

— das Ursprungsland verlassen haben, bevor die Erhebung des Zusatzzolls beschlossen wurde,

und

— mit einem Transportdokument befördert werden, das am Verladeort des Ursprungslands bis zum Entladeort in der Gemeinschaft gültig ist und vor der Erhebung des genannten Zusatzzolls ausgestellt worden ist.

3. Die Betreffenden erbringen den Zollbehörden den Nachweis, daß die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

Die Behörden können jedoch anerkennen, daß die Erzeugnisse das Ursprungsland vor dem Zeitpunkt der Anwendung des Zusatzzolls verlassen haben, wenn eines der folgenden Dokumente vorgelegt wird:

— Im Falle des Seetransports das Konnossement, aus dem hervorgeht, daß die Verladung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist;

— im Falle des Eisenbahntransports der Eisenbahnfrachtbrief, der von den Eisenbahnstellen des Ursprungslands vor diesem Zeitpunkt angenommen wurde;

— im Falle des Transports mit Kraftfahrzeugen der Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR) oder jedes andere im Ursprungsland vor diesem Datum ausgestellte Versanddokument, sofern die Bedingungen der bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte im Rahmen des gemeinschaftlichen bzw. gemeinsamen Versandverfahrens eingehalten sind;

— im Falle des Lufttransports der Luftfrachtbrief, aus dem hervorgeht, daß die Fluggesellschaft die Erzeugnisse vor diesem Datum angenommen hat.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung
0702 00	Tomaten
0707 00 10 0707 00 15 0707 00 20 0707 00 25 0707 00 30 0707 00 35 0707 00 40	Gurken
0709 10 40 0709 10 10 0709 10 20	Artischocken
0709 90 71 0709 90 73 0709 90 75 0709 90 77 0709 90 79	Zucchini (Courgettes)
0805 10 61 0805 10 65 0805 10 69 0805 10 01 0805 10 05 0805 10 09 0805 10 11 0805 10 15 0805 10 19 0805 10 21 0805 10 25 0805 10 29 0805 10 31 0805 10 33 0805 10 35	Süßorangen, frisch
0805 20 31 0805 20 11	Clementinen
0805 10 33 0805 20 35 0805 20 37 0805 20 39 0805 20 13 0805 20 15 0805 20 17 0805 20 19	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten
0805 30 30 0805 30 40 0805 30 20	Zitronen
0806 10 40 0806 10 50	Tafeltrauben
0808 10 71 0808 10 73 0808 10 79 0808 10 92 0808 10 94 0808 10 98 0808 10 51 0808 10 53 0808 10 59 0808 10 61 0808 10 63 0808 10 69	Äpfel (1)

KN-Code	Warenbezeichnung
0808 20 47 0808 20 51 0808 20 57 0808 20 67 0808 20 31 0808 20 37	Birnen (2)
0809 10 20 0809 10 30 0809 10 40	Aprikosen
0809 20 31 0809 20 39 0809 20 41 0809 20 49 0809 20 51 0809 20 59 0809 20 61 0809 20 69	Kirschen
0809 30 21 0809 30 29 0809 30 31 0809 30 39 0809 30 41 0809 30 49	Pfirsiche und Nektarinen
0809 40 20 0809 40 30	Pflaumen

(1) Ausgenommen Mostäpfel des KN-Codes 0808 10 10, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember.

(2) Ausgenommen Mostbirnen des KN-Codes 0808 20 10, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember.